

**Konzessionsvertrag für die Wasserversorgung im Gebiet Schwyz mit der
Dorfgenossenschaft Schwyz**
(Vom 17. Mai 2002)

Der Gemeinderat Schwyz
beschliesst:

Art. 1 **Beleihung**

Die Gemeinde Schwyz erteilt der Dorfgenossenschaft Schwyz die Konzession zur Abgabe von Trink- und Brauchwasser gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 **Beleihungsgebiet**

¹Die Beleihung beschränkt sich auf das im beiliegenden Plan 1:5'000 vom August 2001 eingezeichnete Baugebiet.

²Veränderungen des Versorgungsgebietes bedürfen der beidseitigen Zustimmung der Parteien. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates nach Art. 8 Abs. 1 der Konzessionsverordnung.

Art. 3 **Lieferpflicht**

¹Die Dorfgenossenschaft Schwyz verpflichtet sich, das Versorgungsgebiet mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser zu versorgen.

²Ausserhalb der Bauzone ist die Dorfgenossenschaft Schwyz nur gegenüber Bezüger, die bereits an ihr Versorgungsnetz angeschlossen sind, zur Wasserabgabe verpflichtet. Bei noch nicht angeschlossenen Grundstücken besteht kein Rechtsanspruch auf Anschluss durch die Dorfgenossenschaft Schwyz. Bei einem Anschluss hat der Bezüger jedoch sämtliche Anschlusskosten zu übernehmen.

³Gegenüber andern Konzessionärinnen besteht keine Lieferpflicht. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 der Konzessionsverordnung.

Art. 4 **Beanspruchung von öffentlichem Grundeigentum**

¹Die Dorfgenossenschaft Schwyz ist berechtigt, das für die Erstellung ihrer Leitungen und Anlagen erforderliche Grundeigentum der Gemeinde unentgeltlich zu benutzen.

²Die Regelung der Einzelheiten erfolgt in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und der Dorfgenossenschaft Schwyz. Keiner vertraglichen Vereinbarung bedürfen Leitungen im Strassenbereich.

³Für die sich auf Grundeigentum der Gemeinde Schwyz befindlichen Bauten und Anlagen übernimmt die Gemeinde Schwyz keine Haftung.

Art. 5 Regelung des Abonnementsverhältnisses

¹ Die Dorfgemeinschaft Schwyz schliesst mit ihren Wasserbezüglern öffentlich-rechtliche Verträge ab.

Art. 6 Gebühren

¹ Die Dorfgemeinschaft Schwyz hat von den Pflichtigen Anschlussgebühren und Benützungsgebühren zu erheben.

Art. 7 Bemessungsgrundsätze für Gebühren

¹ Bei der Bemessung der Anschlussgebühren und der Benützungsgebühren hat die Dorfgemeinschaft Schwyz die Grundsätze von Art. 14 der Konzessionsverordnung zu beachten.

² Die Anschlussgebühren können in den Fällen von Art. 14 Abs. 1 der Konzessionsverordnung erhöht werden. Eine Reduktion der Anschlussgebühren ist zulässig, sofern diese Reduktion sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 8 Abgabegrundsätze für Gebühren

¹ Bei der Festlegung der Anschlussgebühren und der Benützungsgebühren hat die Dorfgemeinschaft Schwyz die Grundsätze von Art. 15 der Konzessionsverordnung zu beachten.

² Der Gebührentarif der Dorfgemeinschaft Schwyz sowie die Änderungen des Gebührentarifs sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Feuerlöschwesen

¹ Die Dorfgemeinschaft Schwyz ist verpflichtet, für ihr Versorgungsgebiet jederzeit einen für die Feuerlöschung ausreichenden Wasservorrat bereit zu halten und das erforderliche Wasser für die Brandbekämpfung und für die Feuerwehrlübungen der Gemeinde unentgeltlich zu liefern. Das Versorgungsgebiet bestimmt sich nach dem Plan 1:5'000 vom August 2001, erweitert durch die ausserhalb des Baugebietes von der Dorfgemeinschaft Schwyz erstellten Hydranten. Die bestehenden und inskünftig neu erstellten Hydranten sind im Plan 1:5'000 vom August 2001 einzutragen.

² Die Erstellung der für das Feuerlöschwesen nötigen Hydranten erfolgt durch die Dorfgemeinschaft Schwyz nach Zustimmung durch die Gemeinde. Die Kosten für den Bau und Unterhalt und die Verlegung gehen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Überbindung der Verlegungskosten auf den Privaten nach Art. 10 Abs. 3 der Konzessionsverordnung.

³ Die Kosten für den Unterhalt der Hydranten und der Netzanschlüsse werden der Dorfgemeinschaft Schwyz von der Gemeinde Schwyz mit einem jährlichen Pau-

schalbeitrag pro Hydrant abgegolten. Die Festlegung des Pauschalbeitrages erfolgt in einem separaten Vertrag zwischen dem Gemeinderat Schwyz und dem Dorfrat der Dorfgemeinschaft Schwyz.

Art. 10 Öffentliche Brunnen

¹ Die Dorfgemeinschaft Schwyz verpflichtet sich, ab der Mythenquelle die öffentlichen Brunnen mit Wasser zu speisen.

² Die Kosten für die Wasserlieferung werden der Dorfgemeinschaft Schwyz von der Gemeinde Schwyz mit einem jährlichen Pauschalbeitrag abgegolten. Die Festlegung des Pauschalbeitrages erfolgt in einem separaten Vertrag zwischen dem Gemeinderat Schwyz und dem Dorfrat der Dorfgemeinschaft Schwyz.

Art. 11 Dauer der Konzession

¹ Diese Konzession wird für die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen, beginnend mit beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

² Die Konzession erneuert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens 5 Jahre vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Art. 12 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

¹ Die Konzession erlischt vor Ablauf der Konzessionsdauer bei Verzicht der Konzessionärin und bei Entzug der Konzession durch die Gemeinde Schwyz.

² Die Gemeinde Schwyz ist berechtigt, die Konzession zu entziehen, wenn die Dorfgemeinschaft Schwyz trotz Abmahnung ihren Vertragspflichten nicht nachkommt.

Art. 13 Rückkauf

Endet die Konzession durch Kündigung, hat die Gemeinde Schwyz die Konzession einem Dritten mit der Pflicht zur Übernahme der Bauten und Anlagen zu erteilen oder selbst sämtliche Bauten und Anlagen für die Wasserversorgung zum Verkehrswert zu übernehmen.

Art. 14 Übertragung der Konzession

Die Dorfgemeinschaft Schwyz kann mit Zustimmung des Gemeinderates Schwyz die Konzession mit allen Rechten und Pflichten auf einen geeigneten Dritten übertragen.

Art. 15 Konzessionsgebühr

Es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

Art. 16 Rechtsstreitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gemeinde Schwyz und der Dorfgenossenschaft Schwyz werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

² Streitigkeiten zwischen der Dorfgenossenschaft Schwyz und dem Wasserbezüger werden im Beschwerdeverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 entschieden. Der Gemeinderat Schwyz ist erste Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen der Dorfgenossenschaft Schwyz.

Art. 17 Verweis

Soweit dieser Konzessionsvertrag keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Konzessionsverordnung anzuwenden.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Annahme durch die Dorfgenossenschaftsgemeinde mit der Unterzeichnung durch den Dorfrat der Dorfgenossenschaft Schwyz und den Gemeinderat Schwyz in Kraft.

Art. 19 Vertragsausfertigung

Mit beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist der Konzessionsvertrag vom 7. Oktober 1949 und der Vertrag vom 7. Oktober 1949 aufgehoben.